

Ausgabe Nr. 12 | 2020



InfoRecht



Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen,

RAin Doris Möller

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- Referentenentwurf zum Personengesellschaftsrecht veröffentlicht
- Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für anwaltliche und steuerberatende Berufe geplant
- Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs im BGBI veröffentlicht
- Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern u. a. Vorschriften
- Störerhaftung des Registrars einer Internet-Domain

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- EU-Kommission hat überarbeiteten Entwurf der Standardvertragsklauseln (SCC) sowie Entwurf zur Übermittlung personenbezogener Daten in

EU-Kommission stellt Neue Verbraucheragenda vor

Verbandsklagen-Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht

Geistiges Eigentum/EU-Kommission veröffentlicht IP Road Map/Aktionsplan für geistiges Eigentum

EU-Taxonomie: Klimaschutz-Bewertungskriterien zur Diskussion

Brexit und Logistik: Zollformalitäten an EU- und UK-Grenzübergängen

Brexit: Versicherungsvermittler TPR Verfahren

Brexit: BAFA-Merkblatt Brexit und Exportkontrolle

Zusätzliche Newsletter

Zum Schluss

Privates Wirtschaftsrecht

Referentenentwurf zum Personengesellschaftsrecht veröffentlicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Diskussionsentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts teilweise überarbeitet und nun als Referentenentwurf veröffentlicht. Der Entwurf übernimmt aus dem Diskussionsentwurf die Ausgestaltung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften. Künftig soll es eine rechtsfähige GbR geben, die sich, soweit sie Gesellschafterin einer GmbH oder Personengesellschaft ist, Anteile einer Aktiengesellschaft hält oder ein Grundstück erwerben will, im Gesellschaftsregister registrieren lassen muss. Alle anderen rechtsfähigen GbR können grundsätzlich entscheiden, ob sie sich im Gesellschaftsregister registrieren. Soweit die GbR nicht am Rechtsverkehr teilnehmen soll bzw. der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der Gesellschafter untereinander dienen soll, ist weiterhin eine nicht rechtsfähige (Innen)GbR möglich. Das Gesellschaftsregister ist nach dem Vorbild des Handelsregisters ausgestaltet und erfordert eine notarielle Beglaubigung für Anmeldungen zur Eintragung. Darüber hinaus werden OHG und KG neu geregelt, für die freien Berufe unter berufsrechtlichem Vorbehalt geöffnet sowie die Änderung zur rechtsfähigen Personengesellschaft in zahlreichen weiteren Gesetzen nachvollzogen.

Das geplante Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten, einzelne Übergangsfristen sind z.B. im EGBGB-E oder EGHGB-E festgelegt. Die Verordnungsermächtigungen der Länder würden am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Referentenentwurf und FAQ des BMJV: [Link](#).

Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für anwaltliche und steuerberatende Berufe geplant

Das Bundesjustizministerium hat einen [Referentenentwurf](#) für ein Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgelegt. Dieser Entwurf soll der Anwalt- und Patentanwaltschaft sowie den Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit erleichtern. Außerdem soll die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt, postulationsfähig und Bezugssubjekt berufsrechtlicher Regulierung werden.

Geplant ist, alle Europäischen Gesellschaften, Kapital- sowie Handelsgesellschaften nach deutschem Recht und Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU oder eines EWR-Vertragsstaats zulässigen Rechtsform den Rechts- und Patentanwälten sowie den Steuerberatern zu öffnen. Vgl. hierzu auch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, § 107 HGB-E. Zudem sollen einheitliche Anforderungen an Gesellschafter- und Kapitalstruktur, sowie an die Geschäftsführer vorgesehen werden. Der umfangreiche Referentenentwurf enthält darüber hinaus weitere Änderungen des Berufsrechts.

Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs im BGBl veröffentlicht

Im BGBl I (Nr. 56) v. 01.12.2020 ist das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs veröffentlicht. Das Gesetz gilt somit ab dem 02.12.2020. Nur die Regelungen zur Aktivlegitimation (§ 8 Abs. 3 UWG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG und § 9 Abs. 2 Nr. 2 BuchpreisbindungsG) treten erst in einem Jahr am 01.12.2021 in Kraft.

Abmahnungen müssen nun ab dem 02.12.2020 den neuen Anforderungen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die notwendigen Inhalte des Abmahnschreibens, die Möglichkeit, Aufwendungsersatz zu verlangen (kein Aufwendungsersatz bei Abmahnungen durch Mitbewerber bei Verstößen gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten im Internet) sowie die Vertragsstrafe (nicht bei Erstabmahnung durch Mitbewerber bei Verstößen gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten im Internet, Höhenbeschränkung auf 1.000 bei Bagatellverstößen).

Die Leseversion im Bundesanzeiger finden Sie unter [Bundesgesetzblatt \(bgbli.de\)](https://www.bgbli.de).

Bis zum 29.12.2020 konsultiert das BMJV aktuell die Verbände zu einer Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden, mit der die im Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs eingeführten Anforderungen an die nach UWG und UKlaG klagebefugten Vereine konkretisiert werden. Diese Verordnung soll das Verfahren beim Bundesamt für Justiz zur Führung der Listen der qualifizierten Einrichtungen und der qualifizierten Wirtschaftsverbände (u. a. Anforderungen für die Antragstellung, vorzulegende Nachweise) sowie die jährlichen Berichtspflichten der Vereine, die Überprüfung und die Aufhebung von Eintragungen für beide Listen regeln.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern u. a. Vorschriften

Das BMJV hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollzieherschutzgesetz–GvSchuG) vom 12.11.2020 vorgelegt.

Mit dem Gesetzentwurf soll der Schutz der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor den – wiederholt vorkommenden – gewalttätigen Übergriffen bei der Ausübung von Vollstreckungshandlungen dadurch verbessert werden, dass ihnen Zugang zu Informationen über die Gefährlichkeit von Schuldnerinnen, Schuldner und dritten Personen verschafft wird. Zudem sollen die Voraussetzungen, unter denen hier um polizeiliche Unterstützung nachgesucht werden kann, erleichtert werden.

Darüber hinaus werden weitere zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschriften geändert. Hierzu gehört die Verbesserung der Informationsbeschaffung in der Zwangsvollstreckung. Zukünftig sollen die Auskünfte nach § 802 ZPO zum einen bereits dann eingeholt werden können, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner ihrer oder seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft innerhalb der letzten drei Monate in einem anderen Vollstreckungsverfahren nicht nachgekommen ist. Zum anderen sollen Drittauskünfte eingeholt werden können, wenn die Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekanntem Aufenthalts der Schuldnerin oder des Schuldners nicht zugestellt werden kann, sofern an eine Anschrift zugestellt werden sollte, die vor nicht mehr als einem Monat ermittelt worden ist.

Um die Ermittlung von Vermögenswerten im Insolvenzverfahren zu verbessern, sollen Insolvenzgerichte ebenfalls die Möglichkeit erhalten, Drittauskünfte nach § 802 ZPO einzuholen. Zudem soll die für die Pfändung von Sachen zentrale Schutzvorschrift des § 811 ZPO an veränderte rechtliche und wirtschaftliche Gegebenheiten sowie gewandelte gesellschaftliche Anschauungen angepasst werden. Schließlich sollen die Regelungen zur Unpfändbarkeit von Weihnachtsvergütungen (§ 850a Nummer 4 ZPO), zur Unpfändbarkeit von Ansprüchen aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind (§ 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO), sowie

zum Pfändungsschutz von Altersrenten (§ 851c Absatz 2 ZPO) ebenfalls an aktuelle wirtschaftliche Erfordernisse angepasst werden.

Störerhaftung des Registrars einer Internet-Domain

Der BGH entschied am 15.10.2020 (Az.: I ZR 13/19), dass der Registrar einer Internetdomain als Störer für die Bereitstellung urheberrechtsverletzender Inhalte unter der von ihm registrierten Domain unter bestimmten Voraussetzungen selbst haftet.

Voraussetzung für die Haftung des Registrars ist, dass die Dekonnektierung der Domain trotz Hinweises auf eine klare, ohne weiteres feststellbare Rechtsverletzung und überwiegend illegalen Inhalten auf der entsprechenden Webseite, unterlassen wurde. Ferner muss erfolglos gegen den eigentlichen Webseiteninhaber bzw. die eigentlich Beteiligten vorgegangen worden sein bzw. der Nachweis erbracht sein, dass ein Vorgehen gegen diese jegliche Erfolgsaussicht fehlt (eigene Anmerkung: z. B. wenn diese in einem Drittland ansässig sind, keine Zustellung möglich ist, etc.).

Der die Haftung des Registrars auslösende Hinweis muss sich auf alle für die Haftungsbegründung relevanten Umstände – Rechtsverletzung, weit überwiegende Bereitstellung illegaler Inhalte sowie erfolglose oder unmögliche vorrangige Inanspruchnahme anderer - Beteiligter - beziehen und insoweit hinreichend konkrete Angaben enthalten.

Hier der Link zur Entscheidung: <https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/Urteil-I-ZR-13-19-anonymisiert.pdf>

Öffentliches Wirtschaftsrecht

EU-Kommission hat überarbeiteten Entwurf der Standardvertragsklauseln (SCC) sowie Entwurf zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat den überarbeiteten [Entwurf der Standardvertragsklauseln \(SCC\) sowie den Entwurf über die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer](#) zur Konsultation veröffentlicht. Seit der EuGH das Privacy Shield Abkommen für ungültig erklärt hat, sind die SCC das wichtigste Rechtsinstrument für den internationalen Datentransfer personenbezogener Daten. Alle Dokumente stehen bislang nur in englischer Sprache zur Verfügung.

Referentenentwurf zur Nutzung offener Daten vorgelegt

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors legen BMWi und BMI einen Gesetzentwurf vor, mit dem die Änderungen der EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Zudem soll die Nutzung offener Daten gefördert werden.

Die IHKs sind von der Regelung nicht betroffen, da die Definition der öffentlichen Stellen der in den Vergaberichtlinien entspricht.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Kommission stellt Neue Verbraucheragenda vor

Am 13.11.2020 hat die EU-Kommission ihre „Neue Verbraucheragenda“ veröffentlicht, in der die wichtigsten verbraucherpolitischen Schwerpunkte in der EU für die Zeitperiode 2020-2025 dargelegt werden. Geplant sind neue Maßnahmen in folgenden Schlüsselbereichen: Stärkung der Verbraucher beim Übergang zu einer grünen und digitalen Wirtschaft, Schutz gefährdeter Verbraucher, Durchsetzung der Verbraucherrechte und internationale Zusammenarbeit.

Die Kommission soll insbesondere einen Legislativvorschlag vorlegen, um Verbrauchern mehr Informationen über die Nachhaltigkeit von Produkten sowie einen besseren Schutz gegen bestimmte Praktiken - wie z. B. "Greenwashing" und frühzeitige Obsoleszenz - zu erteilen. Ab 2022 wird die EU-Kommission im Zusammenhang mit der Evaluierung der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf prüfen, wie Reparaturen weiter gefördert und nachhaltigere Produkte unterstützt werden können.

Ferner sollen Online-Geschäftspraktiken für Verbraucher sicherer gestaltet werden. Interessen der Verbraucher werden bei der Festlegung von Vorschriften für die digitale Wirtschaft und Anforderungen an künstliche Intelligenz (KI) gebührend berücksichtigt. Im Jahr 2021 plant die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, um den Herausforderungen durch neue Technologien und dem Online-Verkauf zu begegnen. Vorschläge zur Anpassung der Verbraucherkreditrichtlinie und der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, um Verbraucher im Rahmen der Digitalisierung zu stärken, sollen ebenfalls nächstes Jahr erarbeitet werden.

Die Kommission möchte zudem die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Durchsetzung des Verbraucherrechts unterstützen. Nationalen Behörden soll geholfen werden (z. B. mit E-Tools), gegen illegale Online-Geschäftspraktiken vorzugehen oder unsichere Produkte zu ermitteln. Bis 2023 wird die Kommission die Anwendung der CPC-Verordnung evaluieren, um die Wirksamkeit der Durchsetzung bei der Bekämpfung EU-weiter Praktiken, die gegen das Verbraucherrecht verstoßen, zu bewerten.

Produkte für gewisse Verbrauchergruppen wie Kinder oder ältere Menschen sollen höheren Anforderungen und Standards unterliegen. Initiativen für lokale Beratungen über Produkte werden gefördert werden.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit plant die Kommission im Jahr 2021 u. a. einen Aktionsplan mit China zur Erhöhung der Sicherheit von online verkauften Produkten zu erarbeiten.

Die Kommission strebt auch die Einrichtung einer Beratergruppe für Verbraucherpolitik an, die Vertreter der Verbraucherorganisationen, der Zivilgesellschaft und der Industrie zur Unterstützung der Verbraucheragenda zusammenführt.

Verbandsklagen-Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht

Die im Rahmen des New Deal for Consumers verabschiedete Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ist am 04.12.2020 im Amtsblatt veröffentlicht worden und tritt am 25.12.2020 in Kraft. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 25.12.2022 erfolgen. Ab dem 25.06.2023 sind die Regelungen dann anzuwenden.

Den Text der Richtlinie finden Sie unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2020:409:FULL&from=DE> .

Die Richtlinie sieht vor, dass eine kollektive Leistungsklage eingeführt werden muss. Es wird unterschieden zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Klagen, wofür es auf den Sitz des klagenden Verbandes und den Gerichtsort ankommt. Für nationale Klagen haben die Mitgliedstaaten keinerlei Vorgaben. Die neue Klageform geht deutlich weiter als die bisherige Musterfeststellungsklage.

Geistiges Eigentum/EU-Kommission veröffentlicht IP Road Map/Aktionsplan für geistiges Eigentum

Die EU-Kommission hat am 25.11.2020 den „Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“ veröffentlicht. Er enthält fünf Themenbereiche, die für die Kommission besonders relevant sind und in denen künftig Maßnahmen geplant werden. Darunter fällt insbesondere der bessere Schutz des geistigen Eigentums und die Förderung einer wirksameren Nutzung dieser Rechte.

Folgende Vorschläge und beabsichtigte Maßnahmen werden genannt:

1. Besserer Schutz für geistiges Eigentum

Um den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der EU zu verbessern, sieht die Kommission eine rasche Einführung des einheitlichen Patentsystems, die Optimierung des Systems der ergänzenden Schutzzertifikate sowie die Modernisierung der Rechtsvorschriften über gewerbliche Muster und Modelle vor. Das Schutzsystem für geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse soll gestärkt und geprüft werden, ob ein EU-Schutzsystem für nichtlandwirtschaftliche geografische Angaben eingeführt werden sollte.

2. Förderung einer wirksamen Nutzung und Verbreitung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere bei KMU

Um die Akzeptanz und Nutzung von geistigem Eigentum zu fördern, wird die Kommission gemeinsam mit dem EUIPO eine Regelung über Gutscheine für KMU im Hinblick auf deren geistiges Eigentum (IP-Voucher für KMU) vorlegen, mit denen die Anmeldung von Rechten des geistigen Eigentums und einschlägige strategische Beratung finanziert werden können. Außerdem sollen Unterstützungsdienste für KMU im Bereich des geistigen Eigentums im Rahmen des Programms „Horizont“ eingeführt und auf andere EU-Programme ausgeweitet werden.

3. Leichter Zugang und gemeinsame Nutzung von durch Rechte des geistigen Eigentums geschützten Vermögenswerten

Dazu sollen die Lizenzierung und die gemeinsame Nutzung von geistigem Eigentum erleichtert werden. Vorgesehen sind hier u. a. die Transparenz und Vorhersehbarkeit bei der Lizenzierung standardessenzieller Patente zu verbessern.

4. Bekämpfung von Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums

Es sollen u.a. bessere Möglichkeiten geschaffen werden, Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums zu bekämpfen. Dazu zählt bspw. die Verantwortlichkeiten digitaler Dienste, insbesondere von Online-Plattformen, im Rahmen des Rechtsakts über digitale Dienste (DSA) zu schärfen und die Rolle von OLAF bei der Bekämpfung von Nachahmung und Produktpiraterie zu stärken.

5. Fairness auf globaler Ebene

Hierzu sind Maßnahmen vorgesehen wie z.B. im Rahmen von Freihandelsabkommen hohe Schutzstandards für geistiges Eigentum anzustreben, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen zu gewährleisten und das Wirtschaftswachstum zu fördern. Auch der Schutz der EU-Unternehmen vor unlauteren Praktiken u.a. gegen „Produkt- und Markenpiraterie“ soll verstärkt werden.

Link zum EU-Dokument [IP Road Map/Aktionsplan für geistiges Eigentum](#).

EU-Taxonomie: Klimaschutz-Bewertungskriterien zur Diskussion

Die Europäische Kommission hat den finalen Entwurf der Kriterien zur Bewertung des Beitrags einer Wirtschaftstätigkeit zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung letztmalig zur [Konsultation](#) gestellt.

Die Taxonomie ist einer der zentralen Bausteine des Maßnahmenpakets zur Umsetzung des Aktionsplans der Europäischen Kommission für Sustainable Finance. Die Taxonomie-Verordnung legt den Rahmen für die Entwicklung und die Anwendung einer einheitlichen Klassifizierung „nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten“ in der EU fest. Anbieter „grüner“ Finanzprodukte müssen bspw. angeben, inwiefern die investierten Finanzmittel in Unternehmen fließen, deren Wirtschaftstätigkeiten die Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie erfüllen. Unternehmen, die nach der sog. CSR-Richtlinie berichtspflichtig sind, haben die Berichte auch mit Informationen zur Nachhaltigkeit ihrer eigenen Tätigkeit zu ergänzen. Zudem sollen Staaten, die die Vermarktung nachhaltiger Finanzprodukte

regulieren, sich an der Taxonomie orientieren. Darüber hinaus plant die EU, die Taxonomie für die Gestaltung eigener Förderprogramme als Richtschnur zu nutzen. Es zeichnet sich aber ab, dass zahlreiche Banken auch Druck verspüren werden, ihre eigenen Finanzierungen zumindest zum Teil an den Kriterien der Taxonomie auszurichten.

Nach der vorliegenden delegierten Verordnung plant die EU-Kommission den Betrieb eines modernen Gaskraftwerks mit Erdgas nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit einzustufen. Die Emissionen aus einer Lebenszyklusperspektive dürfen nicht mehr als 100g CO₂e/kWh betragen. Nur Gaskraftwerke, die mit einer Anlage zur Abscheidung von CO₂ ausgestattet sind oder für die Nutzung alternativer Brennstoffe wie Biomasse oder Wasserstoff umgerüstet werden, können diesen Grenzwert einhalten. Für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen soll ebenfalls ein Grenzwert von 100g CO₂e/kWh gelten. Die Herstellung von Verbrennungsmotoren für PKW soll ab dem Jahr 2025 ebenfalls als nicht nachhaltig gelten. Bis dahin gilt für Verbrennungsmotoren ein Grenzwert von 50g CO₂/km. Mobilitätsdienstleistungen mit PKW gelten nur als nachhaltig, wenn E-Fahrzeuge (Batterie oder Brennstoffzelle) genutzt werden. Die Herstellung und Nutzung von Nutzfahrzeugen gilt nur als nachhaltig, wenn bei Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen keinerlei CO₂-Emissionen am Auspuff anfallen oder die Emissionen des Verbrennungsmotors weniger als 1g CO₂/km betragen. Für schwerere Nutzfahrzeuge mit mehr als 7,5 Tonnen gelten auch emissionsarme Antriebsformen als nachhaltig.

Brexit und Logistik: Zollformalitäten an EU- und UK-Grenzübergängen

Ab dem 01.01.2021 werden im Frachtverkehr mit dem Vereinigten Königreich Zollformalitäten eingeführt.

Wir machen dazu auf eine Veröffentlichung des European Shippers' Council (ESC) aufmerksam.

Auf seiner Webseite informiert der [ESC](#) zum einen über den konkreten Vorbereitungsstand der Zollbehörden in UK, FR, NL und BE sowie zu den erforderlichen Zolldokumenten an den jeweiligen Grenzzollstellen.

Zum anderen hat der ESC zusätzlich ein Faltblatt des niederländischen Zolls mit Hinweisen zur Abfertigung von Frachtsendungen in niederländischen Fährterminals veröffentlicht. Die Hinweise im Faltblatt sind unter anderem auf Deutsch verfasst. Kernaussage: Ohne vorab elektronisch erstellte Zolldokumente wird LKWs der Zugang zu den Fährterminals (z. B. in Rotterdam) verweigert.

Brexit: Versicherungsvermittler TPR Verfahren

Versicherungsvermittler, die auch nach dem Brexit weiterhin in UK tätig sein wollen, können an dem sog. Temporary Permissions Regime Verfahren teilnehmen (TPR). Informationen zu dem Verfahren finden sich unter folgendem Link: <https://www.fca.org.uk/brexit/temporary-permissions-regime-tpr>

Brexit: BAFA-Merkblatt Brexit und Exportkontrolle

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat ein Merkblatt zum Thema "Brexit und Exportkontrolle" veröffentlicht. Sie finden es im Anhang. Mehr Informationen und das Merkblatt zum Download erhalten Sie auf der Webseite des [BAFA](#).

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen finden Sie im [Newsletter "Steuern | Finanzen | Mittelstand"](#)

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

Zum Schluss

Liebe Leserinnen und Leser,

ein sehr besonderes Jahr neigt sich dem Ende. Die Pandemie hat uns nach wie vor fest im Griff. Wer hätte das Anfang dieses Jahres so erwartet?

Umso mehr sollten wir die Weihnachtstage nutzen, um innere Einkehr zu halten und uns auf die wesentlichen Dinge im Leben zu konzentrieren z. B. Zeit mit und für Menschen zu haben, die für uns wichtig sind.

In diesem Sinne eine frohe, besinnliche, etwas stillere Weihnachtszeit und für 2021 gilt der Wunsch, die Pandemie endlich hinter uns zu lassen! Bleiben Sie gesund!!!

Ihre Doris Möller mit dem gesamten DIHK-LAW-Team

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann empfehlen Sie ihn weiter oder melden Sie sich hier an.

[Über uns](#)

[Impressum](#)

[Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Newslettern haben, können Sie sich [hier abmelden](#).